OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351659/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 22. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 31. März 2025, GZ: 2025-59752, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im Spruchpunkt II. lit. a) angeführte Lohn aus geringfügiger Beschäftigung lediglich für den Arbeitsmonat Februar 2025 (nämlich 164 Euro) sowie das im Spruchpunkt II. lit. a) angeführte „sonstige Einkommen (Entschädigung Rotes Kreuz)" in der monatlich jeweils erhaltenen Einkommenshöhe anzurechnen sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. März 2025, GZ: 2025-59752, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) unter Spruchpunkt I. ab 19. Februar 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 18. Februar 2026 zuerkannt. Unter Spruchpunkt II. wurde vorgeschrieben, dass als eigene Mittel der Lohn aus geringfügiger Beschäftigung und sonstiges Einkommen (Entschädigung Rotes Kreuz) einzusetzen sind.
Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgesprochen, der Bf befinde sich in einer sozialen Notlage und würden somit die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht, in der der Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorbringt:

„Bezugnehmend auf den Bescheid mit dem Geschäftszeichen 2025-59752 vom 31.03.2025 der am 4.4 in Empfang genommen wurde möchte ich mir folgendem Einspruch erlauben.
Habe heute ein Bestätigungsschreiben vom Roten Kreuz bekommen in dem festhalten wird, dass die Aufwandsentschädigung rein nur dazu dient den Aufwand zu entschädigen und nicht permanent ist. Weiters das sie pro Dienst bezahlt wird. Sie ist endlich mit den Diensten die geleistet werden und jährlich beschränkt da ich sonst angemeldet werden müsste. Es wird Kleidung Essen Schuhe Anfahrt etc damit entschädigt keine Leistung. Es ist praktisch eine Vorkasse.
Aufwandsentschädigung
Des weiten habe ich im Trödlerladen im März so wie telefonisch abgegeben nicht mehr gearbeitet.
Bestätigungen diesbezüglich folgen in weiteren E-Mails."

3. Mit Schreiben vom 29. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden. Überdies wurde von keiner Partei die mündliche Verhandlung beantragt. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, österreichischer Staatsbürger, stellte mit Eingabe vom 19. Februar 2025 beim Magistrat der Stadt Steyr einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Der Bf ist wohnhaft in B-Straße, und leistet an den Verein „C__" einen monatlichen Nächtigungsbeitrag in Höhe von 144 Euro. Bis einschließlich Februar 2025 war der Bf bei der D__ geringfügig beschäftigt und erhielt im Februar 2025 hierfür ein Entgelt in Höhe von 164 Euro. Der Bf ist weiters ehrenamtlich beim Österreichischen Roten Kreuz (Essen auf Rädern) tätig und erhält hierfür eine pauschalierte Freiwilligenentschädigung in Höhe von 16 Euro pro Dienst; mit dieser Entschädigung sollen finanzielle Aufwendungen der MitarbeiterInnen wie Reisekosten für An- und Abreise zur Dienstelle, Verpflegung, Reinigung der Dienstbekleidung (Überjacke) ersetzt werden.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf, insbesondere den mit der Beschwerde vorgelegten Bestätigungen des Roten Kreuzes vom 25. April 2025 über die Höhe der Freiwilligenentschädigung und der D__ über die Beendigung des Dienstverhältnisses und Lohns für Februar 2025.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG lauten wie folgt:

„§ 1 (1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 2 (1) Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.

(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

§ 6 (1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
[…]

§ 7 (1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
[…]

§ 14 (1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil

des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

Gemäß § 13 Abs. 4 leg.cit. kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

5.2. Aus § 3 Oö. SOHAG ergibt sich, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).
Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. § 14 leg.cit. konkretisiert nun den in § 3 Abs. 3 leg.cit. festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Demnach sind bei der Bemessung der Leistung auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage des § 7 leg.cit. zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll (siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG).
Der Einkommensbegriff der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich; sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen.

Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. etwa VwGH 30.09.1997, 97/08/0017; 18.03.2022, 2021/11/0091). Ausdrücklich ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 leg.cit. z.B. Familienbeihilfe und Pflegegeld. Zudem sind nach der Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe bestimmte öffentliche Mittel bei der Berechnung der zustehenden Leistung nicht zu berücksichtigen. Weiters ausgenommen sind solche Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte erforderlich sind und echte (das heißt, nicht pauschalierte oder bloß – etwa aus steuerlichen Gründen – so bezeichnete) Aufwandsentschädigungen, die einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für tatsächlich getätigte Auslagen gewährt werden (Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, Seite 408, mwN).
Vorliegend wendet sich der Bf gegen die Einrechnung der Freiwilligenentschädigung des Roten Kreuzes. Nach der Bestätigung des Roten Kreuzes handelt es sich um eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, die nach den obigen Ausführungen zu berücksichtigen ist. Nach der Bestätigung des Roten Kreuzes erfolgt die Entschädigung pauschaliert und ist sohin als Einkunft zu berücksichtigen, zumal diese dem Bf tatsächlich zugekommen ist und grundsätzlich zur Befriedigung seines Lebensbedarfs zur Verfügung stand. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass bei einem Arbeitsverhältnis in den meisten Fällen eine An- und Abreise zur und von der Arbeitsstelle zu erfolgen hat und die diesbezüglichen Aufwendungen auch bei Ergänzungsleistungen der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden, ebenso wenig wie Verpflegung bzw. Reinigungskosten für Bekleidung.

Allerdings ist darauf zu verweisen, dass nur jene Geldleistung in Abzug gebracht werden kann, die der Bf monatlich je nach getätigten Diensten erhalten hat. In diesem Zusammenhang ist auf § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG zu verweisen, wonach bei der Berechnung der Sozialhilfe grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen ist. Im Zusammenhang hierzu bestimmt § 27 Abs. 4 leg.cit. dass, wenn lediglich die Höhe der angeführten eigenen Mittel bzw. Leistungen Dritter wechselt, keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich ist, sondern diesbezüglich lediglich ein neues Berechnungsblatt zu erstellen ist. Der Bf ist aufgefordert, seine erhaltene Freiwilligenentschädigung jeweils monatlich der Behörde mitzuteilen.

Was nun den Einwand des Bf hinsichtlich seiner geringfügigen Beschäftigung bei der D__ betrifft, so ist er insofern im Recht, als – da er seit März 2025 nicht mehr geringfügig beschäftigt ist – auch kein Einkommen ab diesem Zeitpunkt anzurechnen ist.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier